

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerald Ullrich, Michael Theurer, Reinhard Houben, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/20766 –**

Vergabe öffentlicher Aufträge in Zeiten der Corona-Pandemie und der wirtschaftlichen Wiederbelebung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die öffentliche Hand gehört zu den größten Auftraggebern innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Je nach Branche, insbesondere bei Bau und Handwerk, haben Bund, Länder und Kommunen einen erheblichen Anteil an der Auftragsvergabe.

Die Bundesregierung plant mit ihrem am 3. Juni 2020 im Koalitionsausschuss beschlossenen Konjunkturprogramm unter anderem Investitionen in Infrastruktur und Bildungseinrichtungen. Ob diese Programme und Maßnahmen ihre Hebelwirkung auf die Konjunktur entfalten können, hängt nach Ansicht der Fragesteller zu großen Teilen an den Vergabeverfahren und deren bürokratischer Ausgestaltung ab. Denn je komplexer und aufwendiger diese sind, umso geringer ist die Chance, dass sich kleine und mittelständische Unternehmen, meist aus der Region der Investition, auf einen solchen Auftrag bewerben.

Ebenfalls wird eine Vereinfachung und Beschleunigung der Vergabeverfahren öffentlicher Investitionsprojekte geplant. So soll „etwa durch eine Verkürzung der Vergabefristen bei EU-Vergabeverfahren und die Anpassung der Schwellenwerte für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben“ (Nummer 11) das Vergabesystem beschleunigt werden. Aus Sicht der Fragesteller kann es ohne genügend Planungskapazitäten in den Kommunen und Ämtern zu wenige Aufträge geben, die zu vergeben sind. Denn dann würden auch schnellere Vergabeverfahren wenig nützen. Dieser Flaschenhals muss kurzfristig durch vereinfachte Planungs- und Genehmigungsverfahren behoben werden. Es darf dabei ebenfalls nicht zu einer Benachteiligung von kleinen und mittelständischen Betrieben führen. Auch diese müssen die Möglichkeit haben, an den Programmen zu partizipieren. Damit die geplante konjunkturstärkende Wirkung so schnell und gezielt wie möglich eintritt, sind Verzögerungen durch verkomplizierte Ausschreibungsverfahren unbedingt zu vermeiden.

Zu Beginn der Corona-Pandemie war des Weiteren in vielen Bereichen der Verwaltung die Arbeit deutlich erschwert. Dies hatte auch negative Auswirkungen auf die Vergabe von Aufträgen und auf die Bearbeitung von Bewerbungen. Inwieweit hierdurch Nachteile für Unternehmen, aber auch Problemfelder innerhalb der Verwaltung entstanden sind, ist noch nicht abzusehen. Es

wird aber nach Ansicht der Fragesteller zunehmend ersichtlich, dass durch solche Verzögerungen die Planungssicherheit der sich bewerbenden Betriebe deutlich gelitten hat.

1. Auf welche Höhe sollen nach Planung der Bundesregierung die Schwellenwerte für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben erhöht werden?

Das Bundeskabinett hat am 8. Juli 2020 „Verbindliche Handlungsleitlinien für die Bundesverwaltung für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Beschleunigung investiver Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie“ beschlossen. Damit öffentliche Investitionsfördermaßnahmen schnell in konkrete Investitionsprojekte umgesetzt werden können, werden befristet bis einschließlich Dezember 2021 folgende Wertgrenzen für öffentliche Aufträge der Bundesverwaltung unterhalb der EU-Schwellenwerte angehoben:

Für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen im Wege einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb wird eine Wertgrenze von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer eingeführt. Für die Vergabe von Bauleistungen im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb wird eine Wertgrenze von 1.000.000 Euro ohne Umsatzsteuer und im Wege der Freihändigen Vergabe von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer eingeführt. Bis zu diesen Wertgrenzen können die öffentlichen Auftraggeber des Bundes ohne weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen wahlweise Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb, Verhandlungsvergaben mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder Freihändige Vergaben durchführen. Zur Gewährleistung von Wettbewerb und Transparenz gelten zusätzliche Veröffentlichungspflichten. Direktaufträge von Liefer- und Dienstleistungen können für bis zu 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer (statt bisher 1.000 Euro) getätigt werden, Direktaufträge von Bauleistungen für bis zu 5.000 Euro ohne Umsatzsteuer (statt bisher 3.000 Euro).

2. Auf welche Länge soll nach Planung der Bundesregierung eine Verkürzung der Vergabefristen bei EU-Vergabeverfahren stattfinden?

Wie möchte sie dies auf europäischer Ebene begründen?

Die Bundesregierung hat in den „Verbindlichen Handlungsleitlinien für die Bundesverwaltung für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Beschleunigung investiver Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie“ festgestellt, dass angesichts der drohenden konjunkturellen Lage in der Regel von der Dringlichkeit investiver Maßnahmen der öffentlichen Hand auszugehen ist. Daher kann die Vergabestelle bei der Berechnung von Teilnahme- und Angebotsfristen in der Regel von den jeweils vorgesehenen Verkürzungsmöglichkeiten bei hinreichend begründeter Dringlichkeit Gebrauch machen. Diese Fristen müssen im Einzelfall ausreichend bemessen werden.

Die rechtlichen Spielräume für die Verkürzung von Fristen in Vergabeverfahren, die dem EU-Vergaberecht unterliegen, wurden bereits 2016 entsprechend den Möglichkeiten nach den geltenden EU-Vergaberichtlinien umfassend ausgeschöpft und eins zu eins im deutschen Vergaberecht umgesetzt. Eine weitere Verkürzung der Fristen würde eine Änderung des zugrundeliegenden EU-Vergaberechts erfordern.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) wird sich im Rahmen der Europäischen Ratspräsidentschaft Deutschlands für eine weitere Opti-

mierung des Vergaberechts ab Erreichen der EU-Schwellenwerte einsetzen. Das Initiativrecht für eine Änderung der EU-Richtlinien liegt allerdings bei der EU-Kommission.

3. Plant die Bundesregierung im Zuge der Corona-Pandemie und der angestrebten Konjunkturlilfe weitere Vereinfachungen der Vergabeverfahren des Bundes?

Wenn ja, welche?

Das BMWi hat in einem „Rundschreiben vom 19. März 2020 zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2“ bereits auf die Möglichkeiten des Vergaberechts hingewiesen, auch in Krisen- und Notsituationen schnell und effizient zu beschaffen. Dabei wurde festgestellt, dass die strengen Zulassungsvoraussetzungen für die Durchführung eines (besonders schnellen und effizienten) Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb im Falle von Corona-bedingter Dringlichkeit gegeben sind. Im Zuge der Erarbeitung des Rundschreibens hat eine Prüfung ergeben, dass vereinzelte Vorschriften in den vergaberechtlichen Rechtsverordnungen klarer gefasst werden könnten, um die Anwendung des Vergaberechts in solchen Ausnahmesituationen der äußersten, zwingenden Dringlichkeit noch eindeutiger und einfacher zu gestalten. Die Bundesregierung hat auf Vorschlag des BMWi am 15. Juli den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen und anderer Gesetze im Bundeskabinett beschlossen, der u. a. Klarstellungen in der Vergabeverordnung (VgV) und weiteren vergaberechtlichen Rechtsverordnungen enthält. Diese betreffen insbesondere die Einhaltung und Dauer von Angebotsfristen beim Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb sowie Vorschriften zum Umgang mit eingegangenen Angeboten.

4. Welche Maßnahmen möchte die Bundesregierung ergreifen, um das System der Vergaben stärker zu digitalisieren?

Sind hierfür Mittel insbesondere für Kommunen vorgesehen?

Der Bund, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), ergreift in einer Bund-Länder-übergreifenden Initiative im Auftrag des IT-Planungsrats Maßnahmen zur weiteren Digitalisierung des Vergabewesens. Gemeinsam mit der Freien Hansestadt Bremen, der Koordinierungsstelle für IT-Standards sowie den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz wurde 2019 das „Kooperationsprojekt zur standardbasierten Digitalisierung des öffentlichen Einkaufs- und Beschaffungsprozesses“ gegründet. Das Kooperationsprojekt wurde auf der 29. IT-Planungsratssitzung am 27. Juni 2019 beschlossen. Es ist auf die Bereitstellung von Bund-Länder-übergreifend adaptierbaren Referenzlösungen („Blaupausen“) gerichtet.

Im Projektanteil des Bundes sind die Beschreibungen und Pilotierung von Kommunikations-Standards für den Austausch von Bekanntmachungen und Vergabetransaktionen vorgesehen. Hierzu zählt insbesondere auch die Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 der Kommission vom 23. September 2019 zu „eForms“ in gemeinsamer Verantwortung des BMWi und des BMI. Weiterhin soll im Rahmen der OZG-Umsetzung (Digitalisierungsprogramm Bund) das bundeseinheitliche Unternehmenskonto im Kontext der Vergabe zukünftig nutzbar gemacht werden. Registrierungs- und Anmeldeverfahren an Vergabe- und Bekanntmachungsplattformen sollen dadurch für Unternehmen standardisiert und vereinfacht werden. Die im Projekt erzeugten

Ergebnisse und Standards werden zur Nachnutzung durch Länder und Kommunen bereitgestellt.

5. Wie will die Bundesregierung gewährleisten, dass ähnliche wie die oben beschriebenen Vereinfachungen des Vergabesystems auch in den Bundesländern und Kommunen umgesetzt werden?

Welchen Umsetzungsgrad strebt sie hierbei bundesweit an?

Soweit es um Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte geht, unterliegen öffentliche Aufträge nicht dem EU-Vergaberecht, sondern werden traditionell dem Haushaltsrecht zugerechnet, das, soweit Landes- oder Kommunalvergaben betroffen sind, in der Zuständigkeit der Länder liegt. Der Bund kann den Ländern insoweit keine Vorgaben machen. Dessen ungeachtet haben die Länder in ihrem Zuständigkeitsbereich aber ebenfalls die Wertgrenzen für vereinfachte Verfahren (Beschränkte Ausschreibung, Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb, freihändige Vergabe) und Direktaufträge teils deutlich erhöht.

6. Welche Maßnahmen sind der Bundesregierung aus den Bundesländern bekannt, die eine Vereinfachung von Vergabeverfahren anstreben?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Welche Maßnahmen sind der Bundesregierung aus der kommunalen Ebene bekannt, die eine Vereinfachung von Vergabeverfahren anstreben?

Welche dieser Bestrebungen würde sie als „best-practice“-Projekte bewerten?

Die Vergaben auf kommunaler Ebene unterliegen bis zum Erreichen der EU-Schwellenwerte dem Landesrecht. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

8. Plant die Bundesregierung zur Wiederbelebung der Wirtschaft nach der Corona-Pandemie auch Maßnahmen zur Vereinfachung oder Beschleunigung von Planungsverfahren?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

9. Plant die Bundesregierung zur Wiederbelebung der Wirtschaft nach der Corona-Pandemie auch Maßnahmen zur Vereinfachung oder Beschleunigung von Genehmigungsverfahren?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 8 und 9 werden gemeinsam beantwortet.

Mit dem Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 wurden befristete verfahrensrechtliche Erleichterungen u. a. für Planungs- und Genehmigungsverfahren eingeführt, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf laufende und anstehende Verfahren und damit auch auf die Wirtschaft so gering wie möglich zu halten. Der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages hat die Bundesregierung aufgefordert zu prüfen, welche der befristet

zur Verfügung gestellten Instrumente sich in der praktischen Anwendung so bewähren, dass sie auch außerhalb der zu bewältigenden Ausnahmesituation sinnvoll eingesetzt werden können. Das Ergebnis dieser Prüfung ist abzuwarten. Darüber hinaus bereitet die Bundesregierung gegenwärtig weitere Vereinfachungs- und Beschleunigungsmaßnahmen vor. So wird derzeit insbesondere der Entwurf eines Investitionsbeschleunigungsgesetzes innerhalb der Bundesregierung abgestimmt.

Für das Bauplanungsrecht werden darüber hinaus im Referentenentwurf des Baulandmobilisierungsgesetzes weitere Änderungen mit dem Ziel der Erleichterung der Baulandbereitstellung vorgeschlagen. Der Referentenentwurf des Baulandmobilisierungsgesetzes ist auf der Internetseite des BMI unter der Rubrik Ministerium/Gesetzgebungsverfahren abrufbar.

Im Hinblick auf bauaufsichtliche Genehmigungsverfahren wird darauf hingewiesen, dass diese Teil des Bauordnungsrechts sind, für dessen Vollzug und Gesetzgebung allein die Länder zuständig sind. Betreffend immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sind diese bereits effizient und flexibel ausgestaltet. Bei vielfältigen früheren Beschleunigungsinitiativen fanden Optimierungen statt.

10. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den bürokratischen Aufwand ein, der seit 2015 den Unternehmen jährlich zur Erbringung einer Bewerbung öffentlicher Ausschreibungen entstanden ist?

Unternehmen, die sich an Vergabeverfahren beteiligen, müssen je nach Vergabeverfahren Interessenbekundungen, Teilnahmeanträge und Angebote übermitteln. Der Aufwand für die Erstellung dieser Unterlagen variiert dabei sehr stark in Abhängigkeit von der Komplexität und den konkreten Anforderungen des Leistungsgegenstands. Eine pauschale Ausweisung des insbesondere den Erfordernissen einer wettbewerblichen Vergabe geschuldeten bürokratischen Aufwands ist der Bundesregierung nicht möglich. In diesem Zusammenhang grundsätzlich zu berücksichtigen ist zudem der Umstand, dass den Unternehmen zur Entfaltung ihrer Geschäftsaktivitäten im privaten Rechtsverkehr ebenfalls Aufwände und Kosten entstehen, da auch hier Angebote oder Kostenvoranschläge erstellt und übermittelt werden müssen.

11. Besitzt die Bundesregierung Kenntnis über Fälle, in denen durch die Corona-Pandemie die Vergabe von öffentlichen Aufträgen verzögert wurde?

Wenn ja, welches Investitionsvolumen ist hiervon betroffen?

Öffentliche Aufträge werden weiterhin ausgeschrieben und vergeben. In einigen besonders gelagerten Fällen haben sich durch pandemiebedingte Ursachen die seit Beginn der Corona-Pandemie durchgeführten Vergabeverfahren verzögert. Im Ergebnis einer erfolgten Abfrage des BMWi bei den Bundesressorts ist ein geschätztes Auftragsvolumen in Höhe von insgesamt 8.053.486.637 Euro betroffen.

12. Wurden im Zuge der Corona-Pandemie öffentliche Ausschreibungen des Bundes zurückgezogen?

Wenn ja, welche, und mit welchem Investitionsvolumen?

Seit Beginn der Corona-Pandemie wurden lediglich in Einzelfällen Vergabeverfahren zurückgezogen oder aufgehoben.

Auf Basis einer Abfrage des BMWi haben die Bundesressorts für ihren jeweiligen Geschäftsbereich folgende Angaben zu zurückgezogenen oder aufgehobenen Vergabeverfahren übermittelt:

Ressort	Auftragsgegenstand	Geschätztes Auftragsvolumen in Euro
Auswärtiges Amt (AA)	Kommunikation Lange Nacht der Ideen	95.200
AA	Durchführung Seminar Umwelt-, Klima- und Energieaußenpolitik: Modul zur Simulation der internationalen Klimaverhandlungen	3.000
Bundeskanzleramt	Erstellung eines Gutachtens für den Normenkontrollrat	138.000
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)	Technisch-organisatorische Leistungen im Zusammenhang mit Gartenbau-Expo 2021 in Doha/Katar	12.000.000
BMEL	Konferenztechnik für Sitzung des Codex Committee on Nutrition and Foods for Special Dietary Uses	50.000
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	Leistungen für Durchführung Stakeholder-Workshop zur Moorschutzstrategie	48.000
BMWi	Charterung eines Schiffes zur Durchführung von Umwelt-Monitoring	3.500.00
Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)	Transportleistungen	85.000
BMVg	Leistungen für eine Übung	4.201.681
BMVg	Gestaltung einer Ausstellung	120.000
BMVg	Fortbildung	12.000
BMVg	Sanitäranlagen	4.946
BMVg	KfZ-Leihe	7.200
BMVg	Bereitstellung von Infrastruktur	210.000
BMVg	Verpflegung	17.143.120
BMVg	Zelte	300.000
BMVg	Veranstaltungen	36.157
BMVg	Kamerasysteme	1.765

Die obenstehende Übersicht berücksichtigt keine Fälle von Kündigungen öffentlicher Aufträge nach Abschluss des Vergabeverfahrens (Erteilung des Zuschlags und Zustandekommen des Vertrags).

13. Ist es aus Sicht der Bundesregierung notwendig, das bestehende System der Präqualifizierung im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge auszuweiten?

Wenn ja, in welchen Bereichen?

Wenn nein, warum nicht?

Das System der Präqualifizierung ist bereits umfassend – das heißt sowohl im Baubereich als auch in Bezug auf Liefer- und Dienstleistungen – zur Erleichterung des Nachweises der vergaberechtlichen Eignung anwendbar. Aus Sicht der Bundesregierung besteht daher keine Notwendigkeit, das bestehende System im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge auszuweiten. Das System hat sich in der Praxis bewährt.

Entscheidend ist aus Sicht der Bundesregierung, aktiv für die Nutzung von Präqualifizierung zu werben. Unabhängig davon wird sie die Entwicklungen im Vergaberecht auch weiterhin genau beobachten und gegebenenfalls notwendige Anpassungen bei der Präqualifikation vorschlagen.

14. Wie bewertet sie die Anwendbarkeit und Partizipation des Systems der Präqualifizierung in Hinblick auf mittelständische Betriebe?
15. Wie bewertet sie die Anwendbarkeit und Partizipation des Systems der Präqualifizierung im Hinblick auf kleine Betriebe und Kleinstbetriebe, vor allem im Handwerk?

Die Fragen 14 und 15 werden gemeinsam beantwortet.

Im Grundsatz ist das System der Präqualifizierung nach Ansicht der Bundesregierung für alle Größen von Betrieben und damit auch für mittelständische und kleine Betriebe sowie Kleinstbetriebe geeignet. Das gilt insbesondere mit Blick auf die Vorteile beim Nachweis der vergaberechtlichen Eignung, die für Unternehmen unabhängig von ihrer Größe den Zugang zu öffentlichen Aufträgen erheblich erleichtern.

Sowohl im Baubereich als auch in Bezug auf Liefer- und Dienstleistungen wird das System der Präqualifizierung von mittelständischen Unternehmen nach Erkenntnissen der Bundesregierung intensiv genutzt. Im Bereich der Liefer- und Dienstleistungen sind von den 2.333 im Amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen (AVPQ) eingetragenen Unternehmen 1.977 solche mit bis zu 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

In Bezug auf kleine (6 bis 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und Kleinstbetriebe (bis 5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) sind diese gerade im Baubereich in beachtlicher Zahl präqualifiziert. Rund 5.300 Unternehmen aus diesem Segment haben sich für die Präqualifikation entschieden. Dies zeigt, dass die Präqualifikation auch für kleine Unternehmen wirtschaftlich attraktiv ist. Unabhängig davon hängt die Partizipation von Kleinbetrieben maßgeblich auch davon ab, inwieweit die Bewerbung um öffentliche Aufträge in dem jeweiligen Tätigkeitsbereich überhaupt in Betracht kommt.

16. Lassen sich nach Einschätzung der Bundesregierung Unterschiede in der Anwendbarkeit und Partizipation des Systems der Präqualifizierung zwischen Unternehmen in den Bereichen Bau/Baunebengewerbe und allgemeinen Dienstleistungen (etwa Liefer- und Leistungsbereich) erkennen?

Neben den unterschiedlichen Rechtsgrundlagen in der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) für Liefer- und Dienstleistungen einerseits sowie in der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) andererseits bestehen Abweichungen unter anderem hinsichtlich der Prüfung der zum Zwecke der Präqualifikation vorgelegten Unterlagen. Im Bereich der Liefer- und Dienstleistungen liegt es in der Hand des präqualifizierten Unternehmens, wer Zugang zu seinen Nachweisen und Angaben erhält – dies erfolgt mit der Übergabe von Zugangscodes an Vergabestellen bei der Angebotsabgabe.

Daneben bestehen einzelne Unterschiede im Hinblick auf die Antragstellung, die Abfrage von Nachweisen, die Kosten und die Gültigkeitsdauer der Eintragungen.

Unabhängig davon führt eine erfolgreiche Präqualifikation dazu, dass grundsätzlich die dort hinterlegten Angaben und Unterlagen einer vergaberechtlichen

Eignungsprüfung des Unternehmens zugrunde zu legen sind (Eignungsvermutung).

17. Wie viele akkreditierte Präqualifizierungsstellen existieren nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland?

Bei der bundesweiten Präqualifikation im Baubereich existieren sechs akkreditierte Präqualifizierungsstellen.

Im Bereich der bundesweiten Präqualifikation bei Liefer- und Dienstleistungen sind keine akkreditierten Präqualifizierungsstellen erforderlich. In der Regel erfolgt die Präqualifizierung durch die örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammern als amtliche Stellen, wobei die Prüfung der Anträge teilweise in Zusammenarbeit mit den von den Industrie- und Handels- und Handwerkskammern getragenen Auftragsberatungsstellen vorgenommen wird.

18. Wie viele Präqualifizierungsverzeichnisse bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland (inklusive Bundesländer; bitte auflisten)?

Im Baubereich besteht als bundesweit geltendes Amtliches Verzeichnis im Sinne von Artikel 64 der Richtlinie 2014/24/EU allein die beim Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen geführte Liste präqualifizierter Unternehmen nach § 6 VOB/A (PQ-VOB). Im Bereich der Liefer- und Dienstleistungen wird beim Deutschen Industrie- und Handelskammertag das Amtliche Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen (AVPQ) geführt.

Daneben besteht auf Landesebene nach Kenntnis der Bundesregierung in Berlin das Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV), in Brandenburg das Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis für Lieferungen und Leistungen, Bauleistungen und freiberufliche Leistungen (ULV) und in Hessen das Hessische Präqualifikationsregister (HPQR).

19. Wie hoch sind nach Einschätzung der Bundesregierung jährlich die Einsparungen an Finanzmitteln und Erfüllungsaufwand teilnehmender Unternehmen durch die Nutzung der Präqualifizierung?

Die Einsparungen an Finanzmitteln und Erfüllungsaufwand bei den teilnehmenden Unternehmen hängen davon ab, auf wie viele öffentliche Aufträge sich die Unternehmen in dem entsprechenden Jahr bewerben und welche Kosten dabei für das einzelne Unternehmen intern entstehen. Zu beiden Aspekten liegen der Bundesregierung keine aussagekräftigen Daten vor.

20. Wie hoch sind nach Einschätzung der Bundesregierung jährlich die Einsparungen an Finanzmitteln und Erfüllungsaufwand teilnehmender Träger der öffentlichen Hand durch die Nutzung der Präqualifizierung?

Die Einsparungen an Finanzmitteln und Erfüllungsaufwand bei der öffentlichen Hand hängen insbesondere davon ab, wie viele öffentliche Aufträge in einem Jahr ausgeschrieben werden, wie hoch der Anteil der präqualifizierten Unternehmen ist, die sich auf diese Aufträge bewerben, und wie der öffentliche Auftraggeber im Einzelfall mit dem Vorliegen einer Präqualifizierung umgeht. Diese Parameter können erheblichen Schwankungen unterliegen, so dass keine belastbare Aussage dazu getroffen werden kann.

21. Was kostet nach Kenntnis der Bundesregierung den jeweiligen Betreiber die Bereitstellung der verschiedenen Präqualifizierungsverzeichnisse?

Die jährlichen Kosten des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen beliefen sich im Jahr 2019 auf 243.000 Euro. Zu den anderen Betreibern (Berliner Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis, Hessisches Präqualifikationsregister) liegen der Bundesregierung keine belastbaren Daten vor.

Das jährliche Budget des Amtlichen Verzeichnisses präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich beim Deutschen Industrie- und Handelskammertag beträgt ca. 75.000 Euro für den Betrieb und die Weiterentwicklung des Amtlichen Verzeichnisses. Zum Verfahren gehören jedoch auch der Betrieb und die Entwicklung der Clientanwendungen in den Präqualifizierungsstellen einschließlich der Personal- und Gemeinkosten bei den Industrie- und Handelskammern, die sich von Fall zu Fall unterscheiden.

Die unterschiedlichen Gesamtkosten im Baubereich und im Liefer- und Dienstleistungsbereich sind maßgeblich auf die unterschiedliche Gesamtzahl der jeweils präqualifizierten Unternehmen zurückzuführen (vgl. die Antwort zu Frage 23).

22. Welche Preise oder Gebühren müssen nach Kenntnis der Bundesregierung Unternehmen im Durchschnitt für die Eintragung in das Präqualifizierungsverzeichnis einmalig und jährlich aufbringen?

Für eine Ersteintragung in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen müssen die Unternehmen wegen der hohen Prüfungsanforderungen im Durchschnitt ca. 500 Euro zahlen. Die Aufrechterhaltung der Präqualifikation ist etwa 10 bis 20 Prozent günstiger.

Bei Dienst- und Lieferleistungen kostet die Präqualifizierung im Durchschnitt rund 180 Euro zuzüglich der Eintragsgebühr im Amtlichen Verzeichnis in Höhe von 50 bis 80 Euro. Beides fällt einmalig für die Geltungsdauer für ein Jahr an. Es steht dem Unternehmen frei, ob es nach Ablauf des Jahres erneut die Präqualifizierung beantragen möchte. Teilweise sind die Kosten für Folgejahre etwas geringer.

23. Wie viele Unternehmen sind nach Einschätzung der Bundesregierung in den Systemen der Präqualifizierung registriert?

Die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen umfasst aktuell 9.900 Unternehmen. Das Amtliche Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich enthält derzeit 2.333 Einträge.

24. Was sind nach Kenntnis der Bundesregierung die häufigsten Gründe für die Nichtanerkennung von Präqualifizierungszertifikaten?

Die Präqualifikation ist die vorgelagerte Prüfung von unternehmensbezogenen Eignungskriterien. Die Reichweite der Präqualifikation ist beschränkt auf den Gegenstand dieser vorgelagerten Prüfung. Fordert der öffentliche Auftraggeber darüber hinaus etwa bestimmte auftragsspezifische Nachweise, kann ein Unternehmen trotz bestehender Präqualifikation von einem öffentlichen Auftrag ausgeschlossen werden.

Im Übrigen kann die Vermutungswirkung der Präqualifikation zugunsten des Vorliegens der vergaberechtlichen Eignung eines Unternehmens in begründeten Fällen in Zweifel gezogen werden. Das ist etwa dann denkbar, wenn ein öffent-

licher Auftraggeber über konkrete Anhaltspunkte verfügt, dass sich Veränderungen seit der Eintragung im Präqualifizierungsverzeichnis ergeben haben.

Nicht allen Vergabestellen sind zudem die Präqualifizierungssysteme hinreichend bekannt.

25. Wie wirken sich nach Kenntnis der Bundesregierung vergabefremde Kriterien auf Vergabebewerbungen mit Präqualifizierungszertifikaten aus?

Im Rahmen der Präqualifikation werden lediglich bestimmte unternehmensbezogene Kriterien geprüft, die für die vergaberechtliche Eignung relevant sind. Strategische Vergabeziele – etwa die Erfüllung von näher zu spezifizierenden Nachhaltigkeitskriterien oder die Einhaltung länderspezifischer Mindestlohnanforderungen – werden dagegen in der Regel einzelfallbezogen im jeweiligen Vergabeverfahren vorgegeben. Eine Berücksichtigung ist nach dem im Jahr 2016 umfassend modernisierten Vergaberechtsrahmens grundsätzlich auf allen konzeptionellen Stufen des Vergabeverfahrens (Leistungsbeschreibung, Eignung, Zuschlagskriterien, Ausführungsbedingungen) möglich.

Strategische Vergabeziele werden daher von der Präqualifikation und den in diesem Zusammenhang hinterlegten Daten regelmäßig nicht abgedeckt, so dass von Bewerbern und Bietern je nach Ausgestaltung des Vergabeverfahrens zusätzliche Nachweise – gegebenenfalls auch zum Nachweis der vergaberechtlichen Eignung – erforderlich sind.

26. Wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeit, durch verstärkte Bildung von Fach- und Teillosen durch die Vergabestellen insbesondere kleine Handwerksbetriebe von der Vergabe öffentlicher Aufträge partizipieren zu lassen?

Das deutsche Vergaberecht sieht ein sehr weitgehendes Gebot der Losaufteilung vor. Nach § 97 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind mittelständische Interessen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Zudem sind Leistungen in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Lose dürfen nur dann zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Das Gebot der Losaufteilung ist damit strenger als in anderen EU-Mitgliedstaaten und zudem justiziabel. Es sichert damit etwa auch die Teilhabe kleiner Handwerksbetriebe an öffentlichen Aufträgen.

